

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/11856 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts

A. Problem

Mit Artikel 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 wurde die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) überführt und dort neu geregelt. Das SEG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Durch die Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten erhält die Verwaltung die notwendige Zeit für die Vorbereitung der Durchführung des neuen Rechts, einschließlich der erforderlichen Digitalisierung der Verfahren. Im Rahmen der bis zum Inkrafttreten notwendigen vorbereitenden Maßnahmen wurde ersichtlich, dass inhaltliche Änderungen im SEG erforderlich sind. Darüber hinaus sind durch anderweitige gesetzliche Änderungen diverse Anpassungen, insbesondere bei Verweisungen auf andere Gesetze, im SEG notwendig geworden. Diese Änderungen sollen mit dem jetzt vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Im SVG bestehen zudem Änderungsbedarfe zur Steigerung der Flexibilität der Berufsförderungsmaßnahmen sowie zur Schließung aktueller Regelungslücken.

Im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die derzeit bestehende finanzielle Benachteiligung von Reservistendienst Leistenden, die als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhalten.

B. Lösung

Ziele des SEG sind u. a. die transparente Ausgestaltung der Ansprüche auf Entschädigung für Personen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene. So sollen Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Qualität von Verwaltungsentscheidungen erhöht werden. Zu diesem Zweck wird mit dem vorliegenden Gesetz, insbesondere im

Übergangsrecht, eine weitere Vereinfachung der Regelungen verfolgt. Auch der Informationsaufwand und der Beratungsbedarf für die Betroffenen sollen so weiter verringert werden. Zudem werden redaktionelle Änderungen im SEG vorgenommen, um Unstimmigkeiten im bisherigen Gesetzeswortlaut zu beseitigen.

Durch die Änderung des SVG werden die Zeiträume erweitert, in denen die Leistungen aus dem Gesetz in Anspruch genommen werden können. Außerdem gibt es Änderungen, um Berechtigte bei Vorliegen bestimmter Fallgestaltungen gerechter zu versorgen.

Durch die Änderungen des USG werden die finanziellen Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Reservistendienst leisten, verbessert, indem sich der Bezug eines kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlags nicht mehr reduzierend auf die Leistungshöhe auswirkt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum bis 2028 im Einzelplan 14 Mehrausgaben von insgesamt 28,14 Millionen Euro, die im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch das vorliegende Gesetz um rund 11 500 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 82 000 Euro. Dem gegenüber steht eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwands von rund 165 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den Artikeln 14 und 15 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Artikel 14 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 17 Inkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird gestrichen.

b) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.

c) Nummer 11 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

d) Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 11 bis 16.

e) Nummer 18 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:

„17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Dauer des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich“.

b) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Erwerbsschadensausgleich wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die geschädigte Person“ durch die Wörter „Der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, ab dem die geschädigte Person“ ersetzt.“

f) Die Nummern 19 bis 29 werden die Nummern 18 bis 28.

- g) Nummer 30 wird Nummer 29 und wird wie folgt gefasst:
„29. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Alle laufenden Geldleistungen werden monatlich im Voraus geleistet, und zwar am letzten Arbeitstag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, für den sie bestimmt sind.“ ‘
- h) Die Nummer 31 bis 33 werden die Nummern 30 bis 32.
- i) Nummer 34 wird Nummer 33 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Erbringung der folgenden Leistungen wird auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen:
1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach Kapitel 3 bis 5 für alle früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 sowie
4. Leistungen der Wohnungshilfe.“ ‘
- j) Nummer 35 wird Nummer 34.
- k) Nummer 36 wird Nummer 35 und wird wie folgt gefasst:
„35. § 81 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 unanfechtbar festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025. Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen nach den §§ 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 bestandskräftig festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027. Eine Verlängerung über den Drei-Jahres-Zeitraum hinaus ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung, die bis zum 31. Dezember 2024 beantragt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden worden sind. Die Anpassung des Versorgungskrankengeldes nach

§ 83 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt nach § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Personen mit Wohnsitz im Inland, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit durch die gesetzliche Krankenkasse nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen werden ohne Kostenbeteiligung als Dienst- und Sachleistung zur Verfügung gestellt. Der Anspruch nach Satz 1 ruht für die Dauer einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Personen, die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen, haben die Berechtigung entsprechend § 15 Absatz 2 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ohne Kostenbeteiligung durch die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 52.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - l) Nummer 37 wird Nummer 36.
 - m) Nummer 38 wird Nummer 37 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 80 Absatz 4 und § 85 gelten nicht.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - n) Die Nummern 39 bis 42 werden die Nummern 38 bis 41.
 - o) Nummer 43 wird Nummer 42 und in § 89 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 109 Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.

- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. Folgender § 109 wird angefügt:

„ § 109

Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 13. Dezember 2011 eingetreten sind, ist § 25 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der jeweils am 13. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Berücksichtigung nach Absatz 1 erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Der Antrag gilt als zum 1. Juli 2024 gestellt.“ ‘

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 134 Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ ‘

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

- c) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.“ ‘

- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 7 bis 11.

- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung nach § 87 Absatz 1 in der während der Verwendung geltenden Fassung. Als Verwendung im Sinne des Satzes 4 gilt auch eine besondere Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.“ ‘

- f) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. In § 71 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Betrag“ die Wörter „, mindestens aber in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“ eingefügt.“ ‘

- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.

- h) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
15. Folgender § 134 wird angefügt:

„ § 134

Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für Versorgungsfälle, die vor dem 13. Dezember 2011 eingetreten sind, gilt § 109 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.“

5. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

§ 4c Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum 1. Januar 2025 wird der Unfallversicherung Bund und Bahn die Erbringung der folgenden Leistungen übertragen:

1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach den Kapiteln 3 bis 5 für alle früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden,
3. Leistungen der Wohnungshilfe nach dem Soldatenentschädigungsgesetz und
4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
3. In § 150 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Unternehmen der privaten Krankenversicherung,“ die Wörter „der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei, den Landespolizeien, der Bundeswehr sowie den Trägern der freien Heilfürsorge,“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

7. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingefügt:

, Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69n folgende Angabe eingefügt:
„§ 69o Übergangsregelung zu Unfallfürsorgeleistungen“.
2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
3. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag, mindestens aber in Höhe des Betrages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unberücksichtigt bleibt,“.
4. Nach § 69n wird folgender § 69o eingefügt:

„§ 69o

Übergangsregelungen zu Unfallfürsorgeleistungen

(1) Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten haben, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.

(2) Auf Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 Prozent, die im Dezember 2024 einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 oder § 38a in der jeweils bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten haben, finden die §§ 38 bzw. 38a in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung. Satz 1 gilt nur, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des jeweiligen Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist.“

5. § 85 Absatz 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Anspruchsberechtigten nach Satz 1, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt jeweils anstelle der Leistung nach Satz 2.“ ‘

8. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 15 und folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Artikel 69 Nummer 1 und 7 wird aufgehoben.“
9. Nach dem neuen Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 21 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) wird aufgehoben.“

10. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 17 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 9“ durch die Wörter „Artikel 14 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Artikel 2 Nummer 13 und Artikel 11 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „und 14“ wird durch die Angabe „, 15 und 16“ ersetzt.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Verteidigungsausschuss

Dr. Marcus Faber
Vorsitzender

Falko Droßmann
Berichterstatte

Kerstin Vieregge
Berichterstatte

Sara Nanni
Berichterstatte

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Nils Gründer
Berichtersteller

Hannes Gnauck
Berichtersteller

Dr. Dietmar Bartsch
Berichtersteller

Žaklin Nastić
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Falko Droßmann, Kerstin Vieregge, Sara Nanni, Nils Gründer, Hannes Gnauck, Dr. Dietmar Bartsch und Žaklin Nastić*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11856** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 GO-BT und der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**a) Artikel 1 (SEG)**

Durch Artikel 1 erfährt das SEG im Schwerpunkt folgende Änderungen:

1. redaktionelle Überarbeitungen, u. a.

a) Waisen- bzw. Elternbegriff in § 2 SEG,

b) Einkommensbegriff der §§ 38 und 43 SEG,

c) im Übergangsrecht des Kapitels 15; 2.

Überführung und Ausweitung der Rundungsregelung;

3. Aufhebung der Anrechnungsvorschrift zum Sterbegeld;

4. Korrektur des Leistungsbeginns bei Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft;

5. Korrektur der Zuständigkeitsregelung.

b) Artikel 2 und 3 (SVG)

Durch Artikel 2 wird das SVG ergänzt um

1. längere Zeiten zur Inanspruchnahme von Berufsförderungsleistungen;

2. vereinfachten Zugang zu Maßnahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung nach § 4 SVG;

3. Anpassung der Versorgung bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg;

4. Anpassung der Gesamtdienstzeitberechnung unter Einbeziehung auch von Reservedienstleistungen nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes, gleichzeitig Vereinfachung der Formulierung;

5. Einbeziehung von § 13b SVG in die Regelung des § 102 SVG, um eine Gleichbehandlung von Nachdienstzeiten mit einer Elternzeit für beide Systeme zu ermöglichen.

c) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Durch Artikel 4 wird die Berufsförderungsverordnung ergänzt um Folgeänderungen zu den Ergänzungen in Artikel 2 und um allgemeine redaktionelle Änderungen.

d) Artikel 6 und 7 (USG)

Die finanziellen Leistungen für Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die einen kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhalten, werden verbessert.

e) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Fünftes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Informationstechnikzentrum Bund, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Durch die Artikel 8 bis 14 werden Regelungen im Zusammenhang mit dem SEG korrigiert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11856 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11856 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(12)880(neu) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11856 in geänderter Fassung empfohlen. Zudem hat er einen Bericht nach § 96 GO-BT abgegeben.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(12)880(neu) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11856 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(12)880(neu) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 15. Mai 2024 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 in seiner 75. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.

1. Änderungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(12)880(neu), den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW angenommen wurde.

2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung führte die **SPD-Fraktion** aus, es sei lobenswert, dass für die erforderlichen Änderungen rechtzeitig die notwendigen Verwaltungsstrukturen aufgebaut worden seien. Nicht nur sei der Inhalt des Änderungsgesetzes für die Betroffenen positiv zu bewerten, sondern auch die Informationen über die Änderungen seien ihnen gut und verständlich vermittelt worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, die Gesetzesänderungen seien grundsätzlich zu begrüßen. Kritik übe sie hingegen an der ausbaufähigen Kommunikation des BMVg mit den Betroffenen. So müsse etwa das Schreiben, dass den Betroffenen individualisiert zukommen solle, in verständlicher Sprache gehalten werden. Angesichts des bevorstehenden Aufgabenvolumens sei eine entsprechende personelle Ausstattung in der zuständigen Abteilung im BMVg notwendig, damit es hier nicht zu übermäßig langen Wartezeiten für die Betroffenen komme. Weitere Defizite des Gesetzesentwurfs zur Ungleichbehandlung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sollten in der Umsetzung des breit getragenen Veteranenantrages konsensual gelöst werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Gesetzesnovellierung zu begrüßen. Bezugnehmend auf die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU merkte sie an, untergesetzlich mangle es bei den Mitarbeitenden im BAPersBW bisweilen an einer Sensibilität im Umgang mit den Betroffenen. Hier seien Schulungsangebote wichtig, da man gegenüber den Betroffenen eine Fürsorgepflicht habe. Man müsse genau beobachten, wie sich die Verbesserungen in der Praxis auswirkten.

Die **FDP-Fraktion** betonte, die Gesetzesänderung sei ein wichtiger Schritt für die Betroffenen, da man so eine passgenaue Versorgung sicherstellen könne. Man lasse die Truppe nicht allein. In der Kritik an der Kommunikation stimmte sie den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU zu. Zu begrüßen sei, dass auch die Digitalisierung in den Gesetzesentwurf Einzug erhalte. Man werde das Vorhaben unterstützen.

Die **AfD-Fraktion** stimmte dem Entwurf ohne weitere Anmerkungen zu.

Die **Gruppe Die Linke** hob hervor, der Gesetzesentwurf gehe in die Richtige Richtung. Sie wies darauf hin, es müsse sichergestellt werden, dass auch nach den detaillierten individuellen Schreiben die Kommunikation mit den Betroffenen verbessert werde.

Die **Gruppe BSW** erklärte, das Gesetz sei grundsätzlich begrüßenswert, da es die Versorgung einsatz- bzw. kriegsversehrter Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehöriger verbessere. Politisch sei der Gesetzgeber aber auf halber Strecke geblieben, da er die ursächlichen Auslandseinsätze der Bundesregierung nicht grundsätzlich hinterfrage.

3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11856 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/11856 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Ergänzung in Folge der Einfügung des Artikels 14

Zu Nummer 2

(Artikel 1 – Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes [SEG])

Zu Buchstabe a

Streichung der Nummer 8. Die Rundungsregelung sollte auf alle Geldleistungen Anwendung finden. Diese Regelung führt aber zu erhöhtem Verwaltungsaufwand in der Umsetzung, so dass darauf verzichtet wird. Es bleibt dabei, dass nur die Geldleistungen im Rahmen der Rentenerhöhung zum 1. Juli j. J. gerundet werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung durch Aufhebung der Nummer 8, Voranstellen des Buchstabe a und Verschiebung der bisherigen Buchstaben a bis c. Der Klammerzusatz „Regelentgelt“ in § 20 Absatz 1 Satz 1 Soldatenentschädigungsgesetz ist versehentlich an der falschen Stelle eingefügt worden. Das Regelentgelt ist das erzielte regelmäßig Bruttoentgelt ist.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung durch Aufhebung der Nummer 8, Korrektur eines Tippfehlers in der Überschrift des § 40 Soldatenentschädigungsgesetz.

Zu Buchstabe f

Folgeänderungen durch Aufhebung der Nummer 8.

Zu Buchstabe g

Neufassung der Nummer 29 als Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 8.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Neufassung der Nummer 33 Buchstabe a zur Änderung von § 70 Absatz 2 Nummer 4 Soldatenentschädigungsgesetz. Alle Leistungen der Wohnungshilfe (auch für die aktiven Soldaten) sollen auf die UVB übergehen, nicht nur im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach § 33 Absatz 2 Nummer 2, sondern auch im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nach § 32 Nummer 2 SEG.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Folgeänderungen durch Aufhebung der Nummer 8. In Nummer 35 Buchstabe a wird in § 81 Absatz 2 zusätzlich ein Satz 5 eingefügt. § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch regelt die Anpassung von Entgeltersatzleistungen. Darunter fällt grundsätzlich auch das Versorgungskrankengeld nach § 83 Absatz 1 SVG. Ab 1. Januar 2024 wurde der Begriff des Versorgungskrankengeldes gestrichen und durch den Begriff des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung ersetzt. Für einen Übergangszeitraum bis längstens 2027 wird jedoch das Versorgungskrankengeld aufgrund der Regelung in § 81 Absatz 2 weitergewährt. Es bedarf damit für diesen Zeitraum einer Regelung im Hinblick auf die Anpassung der Berechnungsgrundlage auch für das Versorgungskrankengeld. Durch die Verweisung auf § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird dies klargestellt.

Die Regelung in § 81 Absatz 3 Satz 1 enthält einen Aufgabenübergang auf die gesetzlichen Krankenkassen. Da die gesetzlichen Krankenkassen jedoch nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz im Inland versorgen, ist eine gesonderte Regelung für Anspruchsberechtigte erforderlich, die sich ständig oder gewöhnlich im Ausland aufhalten.

Die Einfügung der Nummer 35 Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 81 Absatz 3.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m

Folgeänderung durch Aufhebung der Nummer 8. Einfügung der Nummer 37 Buchstabe c.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Regelung in Absatz 3 abschließend ist. Die Berechtigten mit einem Anspruch nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes müssen keine Wahlerklärung abgeben, da ihre bestehende Leistung gesichert wird und das neue Recht keine entsprechende Leistung vorhält. Die Wahlerklärung würde daher ins Leere gehen.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Im neu angefügten § 89 Soldatenentschädigungsgesetz befindet sich in Absatz 4 ein fehlerhafter Verweis, der korrigiert werden soll.

Zu Nummer 3

(Artikel 2 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes [SVG])

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Einfügung des § 109 SVG (Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch Voranstellung der Nummer 1

Zu Buchstabe c

Mit Blick auf die verbleibende, kurze Anwendungszeit des SVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 wird von einer Änderung des § 25 Absatz 2 SVG abgesehen.

Zu Buchstabe d

Mit Urteil vom 9. September 2021 (2 C 4/20) verwarf das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den auch für das Soldatenversorgungsrecht geltenden Grundsatz, dass für die Beurteilung versorgungsrechtlicher Ansprüche die Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts/der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist (Versorgungsfallprinzip), eine bis zu diesem Zeitpunkt von BMVg vorgegebene Verwaltungspraxis, welche die doppelte Anerkennung von Einsatzzeiten zugunsten von Versorgungsbeziehenden vorsah, die zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung über die doppelte Anerkennung (13. Dezember 2011) bereits im Ruhestand waren. Mit der Übergangsregelung wird nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der am 13. Dezember 2011 vorhandenen Versorgungsbeziehenden Einsatzzeiten als doppelt ruhegehaltfähig zuerkannt werden können. Mit der nunmehr geschaffenen Regelung soll aus übergeordneten politischen Gründen eine Ausnahmeregelung geschaffen werden; der für die Anwendung des Soldatenversorgungsrechts tragende Grundsatz des Versorgungsfallprinzips wird dabei ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Die Regelung ist antragsgebunden. Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2025 bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle eingereicht werden. Die nach der Ausschlussfrist eingehenden Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorschrift sieht zudem zugunsten der Versorgungsbeziehenden eine Rückwirkung des Antrages dergestalt vor, dass die Anträge als zum 1. Juli 2024 gestellt gelten.

Zu Nummer 4

(Artikel 3 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025 [SVG])

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Einfügung des § 134 SVG (Buchstabe e).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Inkrafttreten einer neuen Verwaltungsvorschrift zum SVG wird vergleichbar dem §107 BeamtVG die Regelung eingefügt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Mit Satz 4 in § 39 Absatz 2 SVG soll eine bereits erfolgte Gesetzesänderung in der Parallelvorschrift des § 13 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes insoweit nachvollzogen werden, als auf die Definition der besonderen Auslandsverwendung in der jeweils geltenden Fassung abgestellt wird.

Da es aufgrund der Neufassung des SVG erstmalig ab dem 1. Januar 2025 eine Fassung des § 87 Absatz 1 SVG gibt, die den Begriff der besonderen Auslandsverwendung definiert, bedarf es einer ergänzenden Regelung, die sicherstellt, dass auch für die Berücksichtigung von besonderen Auslandsverwendungen, die vor dem 1. Januar 2025 absolviert wurden, eine entsprechende Rechtsgrundlage existiert. Von dieser ergänzenden Regelung sind alle Einsatzzeiten seit Beginn des Engagements der Bundeswehr im Ausland umfasst.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist inhaltsgleich mit der Änderung des § 55b des Beamtenversorgungsgesetzes in Artikel 13a Nummer 3. Bei der Neufassung der Norm im Soldatenversorgungsgesetz 2025 wurde – wie auch in der Parallelnorm des Beamtenversorgungsgesetzes – darauf verzichtet, eine explizite Regelung zum Freibetrag für die Fälle vorzusehen, in denen Versorgungsbeziehende mit Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine rentenrechtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) haben, die unter 30 Prozent liegt und für die es keine Entsprechung im System des Soldatenentschädigungsgesetzes gibt. Durch die Änderung wird im Interesse des betroffenen Personenkreises mit einer MdE von weniger als 30 Prozent festgelegt, dass als Mindestbetrag der Freibetrag angerechnet wird, der dem Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes entspricht. Die Regelung dient der Bestandssicherung insbesondere älterer Versorgungsbeziehender und schafft Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

§ 134 SVG verweist bezüglich seines Regelungsgegenstands auf § 109 SVG. Damit wird eine Weitergeltung des § 109 SVG bewirkt. Dies stellt sicher, dass bei Versorgungsbeziehenden, die vor dem 13. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind und bis zum 31. Dezember 2025 einen entsprechenden Antrag gestellt haben, Zeiten im Rahmen der Geltung des neuen SVG (ab dem 1. Januar 2025) anerkannt werden können.

Zu Nummer 5

(Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe i. Die Änderung des § 70 Absatz 2 Nummer 4 Soldatenentschädigungsgesetz muss in § 4c Absatz 1 Nummer 3 Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn nachvollzogen werden.

Zu Nummer 6

(Artikel 11 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI])

Zu Buchstabe a

Einfügung der Nummer 3.

In § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI werden neben den bisher einbezogenen Unternehmen der privaten Krankenversicherung die weiteren, in § 362 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Institutionen aufgenommen, um ihnen die Teilnahme am elektronischen Verfahren zur Vergabe der Rentenversicherungsnummer zu ermöglichen. Der Kreis der in § 362 Absatz 2 SGB V genannten Institutionen wurde durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz vom 14. Oktober 2020 und das Digital-Gesetz vom 22. März 2024 um die Postbeamtenkrankenkasse, die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, die Bundespolizei, die Landespolizeien, die Bundeswehr sowie die Träger der freien Heilfürsorge erweitert. Diese Institutionen dürfen gemäß § 290 SGB V Krankenversicherungsnummern vergeben. Im Zuge dieses Verfahrens werden unter den dort genannten Voraussetzungen auch Versicherungsnummern nach § 147 SGB VI (Rentenversicherungsnummern) vergeben. Für die digitale Ausgestaltung des Verfahrens ist eine Teilnahme auch dieser Institutionen an dem automatisierten Verfahren durch Abruf bei der Datenstelle der Rentenversicherung, welche die Rentenversicherungsnummern vergibt, erforderlich. Auch für diese Institutionen gilt, dass eine Teilnahme am Abrufverfahren nur zulässig ist, soweit sie Krankenversicherungsnummern nach § 290 in Verbindung mit § 362 Absatz 2 SGB V vergeben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der Nummer 3.

Zu Nummer 7

(Artikel 14 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [BeamtVG])

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift des § 69o (Nummer 3).

Zu Nummer 2

Die zum 1. Januar 2020 erfolgte Einfügung des Verweises auf § 31a Absatz 1 Satz 2 war Folge einer rechtsförmlich geforderten Präzisierung der Verweisung auf die in § 31a enthaltene Definition der besonderen Verwendung im Ausland. § 31a Absatz 1 Satz 2 enthielt seit dem 1. Dezember 2002 eine Definition der besonderen Auslandsverwendung. Vor dem 1. Dezember 2002 war die Definition in § 31a Satz 1 enthalten. Zum Zeitpunkt der Einfügung des Verweises zum 1. Januar 2020 bestand die Auffassung, dass vor dem 1. Dezember 2002 zurückgelegte Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nicht bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Dies wurde zwischenzeitlich aufgrund einschlägiger Rechtsprechung des BVerwG korrigiert, womit grundsätzlich auch vor dem 1. Dezember 2002 zurückgelegte Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind. Zudem entfiel mit der Präzisierung die Möglichkeit, Zeiten einer in (der ab 9. August 2019 geltenden Fassung des) § 31a Absatz 1 Satz 3 definierten Verwendung mit vergleichbar gesteigerten Gefährdungslagen bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Der in § 13 Absatz 3 vor dem 1. Januar 2020 enthaltene Verweis auf § 31a Absatz 1 ermöglichte es dagegen, Zeiten einer Verwendung mit vergleichbar gesteigerten Gefährdungslagen bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Diese Rechtslage soll wiederhergestellt werden.

Um den genannten Zielen gerecht zu werden, bedarf es einer Verweisung auf den Begriff der besonderen Verwendung im Ausland, der zum Zeitpunkt des Zurücklegens dieser besonderen Verwendung im Ausland im Gesetz enthalten und damit operabel für die Anwenderpraxis ist. Daher soll in § 13 Absatz 3 Satz 2 auf § 31a verwiesen werden, da in dieser Gliederungsebene der Begriff der besonderen Verwendungen im Ausland in jeder seit Einführung des § 31a am 1. Juli 1992 geltenden Fassung enthalten ist. Dagegen würde es eine präzisierte Verweisung auf einen bestimmten Absatz und/oder Satz des § 31a erforderlich machen, die jeweils geltende Fassung genau zu bestimmen. Von dieser Alternative ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Transparenz und Klarheit im Sinne der Lesbarkeit gesetzlicher Regelungen abzusehen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung bleiben Renten der gesetzlichen Unfallversicherung mindestens in Höhe des geringsten Unfallausgleiches nach § 35 anrechnungsfrei.

Die Höhe des Unfallausgleiches wird zum 1.1.2025 eigenständig im BeamtVG geregelt. Demnach besteht ein Anspruch auf einen Unfallausgleich ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent. Fälle, denen ein Unfallausgleich bis zum 31.12.2024 auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 Prozent zusteht, erhalten diesen Alt-Betrag weiter (siehe auch Nummer 4 - § 69o).

Zur Verringerung des bislang bestehenden Verwaltungsaufwandes wird aber ab dem 1.1.2025 darauf verzichtet, für diese Altfälle mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 Prozent einen prozentual zu ermittelnden Freibetrag anzusetzen. Daher wird mindestens ein Freibetrag angesetzt, der dem Unfallausgleich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent entspricht.

Zu Nummer 4

Die Regelung im Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelung des Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts.

Mit der Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhielten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2025 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hierdurch werden vor allem Personen berücksichtigt, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 Prozent einen Unfallausgleich erhielten und nach § 35 BeamtVG in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Absatz 2 verfolgt ähnliche Zwecke: Mit der Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die um weniger als 30 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und im Dezember 2024 einen Unterhaltsbeitrag nach den §§ 38, 38a BeamtVG erhielten, diesen auch ab 1. Januar 2025 weiterhin erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hierdurch wird eine Schlechterstellung jener vor 2025 vorhandenen Versorgungsempfänger vermieden, die nach den §§ 38 bzw. 38a BeamtVG in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt wären, da sie nicht um wenigstens 30 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Die Leistung dynamisiert sich wie in der Vergangenheit mit jeder Bezügeanpassung.

Zu Nummer 5

Angelehnt an die Formulierung des § 69o Absatz 1 (neu) soll mit der ab 2025 geltenden Regelung nunmehr erreicht werden, dass alle Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 85 Absatz 8 erhalten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2025 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hiermit werden vor allem Personen erfasst, die auf Grund einer MdE von 25 Prozent nach altem Recht einen Unfallausgleich erhielten und nach § 35 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt wären. Satz 3 gewährleistet, dass aber alle Personen mit einer MdE von 30 Prozent und mehr unmittelbar von den deutlich höheren Unfallausgleichsbeträgen ab 2025 profitieren.

Zu Nummer 8

(Artikel 14 – Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Hiermit wird die schwebende Änderung aufgehoben, die inhaltlich das vorsah, was nunmehr durch Artikel 14 Nummer 1 und 3 erfolgt. Gleichzeitig werden dadurch die Änderungsbefehle an die Vorgaben des HdR angepasst.

Zu Nummer 9

(Artikel 15 – Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 14 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 10

(Artikel 17 – Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 13 Beamtenversorgungsgesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die Präzisierung des Verweises eingeführt wurde. Da die Präzisierung jedoch unpraktikabel ist (siehe Begründung zu Artikel 14 Nummer 2), soll sie nachträglich rückwirkend abgeschafft werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Artikel 2 Nummer 13 (§ 109 Soldatenversorgungsgesetz) soll rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Dies bewirkt eine nahtlose Fortführung der doppelten Anrechnung von Einsatzzeiten zugunsten der Versorgungsbeziehenden. Die entsprechenden Zahlungen waren in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum 1. Juli 2024 gestoppt worden.

Zu Absatz 6

Die in Artikel 15 geregelte Aufhebung von Artikel 21 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) muss vor dem Inkrafttreten der o. a. Änderungsbefehle in Kraft treten.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Falko Droßmann
Berichtersteller

Kerstin Vieregge
Berichterstellerin

Sara Nanni
Berichterstellerin

Nils Gründer
Berichtersteller

Hannes Gnauck
Berichtersteller

Dr. Dietmar Bartsch
Berichtersteller

Žaklin Nastić
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt